

Aktuelles und Kommentare

Forschungsdiskussionen zur Geschichte der Ehe

Stationen einer Ehe

Forschungsüberblick

Ellinor Forster, Margareth Lanzinger

*„Unter der Herrschaft der Bourgeoisie erlebte die Ehe ihr goldenes Zeitalter.
Heute entfaltet sie sich nicht mehr in einem großen,
für das gesellschaftliche Leben offenen Haus,
sondern ist zur Schwelle eines kärglichen Heiligtums geworden,
in welchem die Familie sich einzuschließen vorgibt.“¹*

Jede Zeit hat bestimmte Vorstellungen von der Ehe – entsprechend bunt und weitläufig ist die Forschungslandschaft zum Thema, getragen von unterschiedlichen theoretisch-methodischen und (teil-)disziplinären Zugängen sowie von verschiedensten Quellenmaterialien. Wichtige Anregungen sind zunächst von der Sozial- und Familiengeschichte, im Weiteren von der Geschlechtergeschichte und zunehmend auch von der Rechtsgeschichte ausgegangen. Sie haben in dieser Verknüpfung neue Blickwinkel eröffnet und neue Fragestellungen in die Debatte eingeführt, eheliche Geschlechterverhältnisse mit konkreten rechtlichen, ökonomischen und sozio-kulturellen Faktoren in Beziehung gesetzt.

Eheschließung und Ehe waren über Jahrhunderte und sind zum Teil immer noch – nach politisch-historischen Phasen und Konjunkturen je unterschiedlich gewichtet beziehungsweise in wechselnden Konkurrenzverhältnissen – relativ zentral im Blickfeld von Kirche und Staat. Dass sich in der Wahrnehmung der Ehe in jüngerer Vergangenheit einiges geändert hat, deutet das Eingangszitat von Marie O. Métral an. Gleichzeitig – in Terminologie und Konzept – repräsentiert es eine Sichtweise ihrer Zeit, die sich heute, 25

¹ Marie O. Métral, Die Ehe. Analyse einer Institution, Frankfurt a. M. 1981, 23 (Orig. 1977).

Jahre später, tendenziell, etwa in Hinblick auf den kritischen *impact*, wohl schon wieder etwas verlagert hat.

Die Chronologie des Ablaufs setzt mit Eheanbahnung ein. PartnerInnenwahl und Brautwerbung sind ebenso in spezifische soziale Kontexte und verschiedene Beziehungsnetze eingebunden wie vertragliche Abmachungen zwischen Braut und Bräutigam beziehungsweise deren Familien. Einen zentralen Aspekt konstituiert die Heirat selbst, die zwar einen punktuellen Akt darstellt, mit all den sozialen, ökonomischen, rechtlichen und individuellen Implikationen jedoch zur „totalen Tatsache“ einer Gesellschaft avancieren kann. Fragen nach Heiratsmustern auf der Grundlage von demographischen Variablen wie Heiratsalter und Heiratshäufigkeit führen weiter zu komplexen Faktorenbündeln, wenn etwa der so genannte „European Marriage Pattern“² zur Debatte steht. Daran schließen Fragen an, wer überhaupt und wer wen heiraten kann, die zu den kirchlichen und staatlichen Eheverboten überleiten – definiert über Verwandtschaft und Schwägerschaft beziehungsweise über das Besitzkriterium. Kirche und Staat spielen des Weiteren auch eine tragende Rolle auf der Ebene von ehe-relevanten Konzepten und Diskursen, die über Predigten, Schriften und dergleichen,³ vor allem aber auch über Kirchenrecht, Familienrecht und -politik breite Wirkungsmacht erlangt und die Grundlagen der Geschlechterverhältnisse maßgeblich konfiguriert haben.⁴ Ehekritik wurde insbesondere ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert von verschiedener Seite formuliert, von Romantikern und Protagonistinnen der ersten Frauenbewegung, von VertreterInnen der sozialistischen Idee und der Sexualreform. Entzündet hat sie sich nicht zuletzt am Missverhältnis von Ehe als einer auf Dauer angelegten, vielfach von ökonomischen und familienstrategischen Überlegungen bestimmten Institution und der steigenden Bedeutung, die der Liebe als emotionaler Grundlage der Ehe,⁵ aber auch Vorstellungen von Freiheit und emanzipatorischen Ansprüchen ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert beigemessen wurde.

2 Begründet wurde dieses folgenreiche Konzept von John Hajnal, *European Marriage Patterns in Perspective*, in: D.V. Glass u. D.E.C. Eversley Hg., *Population in History. Essays in Historical Demography*, London 1965, 101–143. Darauf bauen im Prinzip auch die Haushaltstypologien auf, die von der *Cambridge Group for the History of Population and Social Structure*, allen voran Peter Laslett, in den 1970er Jahren entwickelt und für den deutschsprachigen Raum maßgeblich von Michael Mitterauer zum Gegenstand zahlreicher Studien wurden. Als Auftakt dieser Richtung vgl. Peter Laslett u. Richard Wall Hg., *Household and Family in Past Time*, Cambridge 1972. Unterschieden wird auch zwischen dem ost- und westalpinen Heiratsmuster; vgl. Pier Paolo Viazzi, *Upland Communities. Environment, Population and Social Structure in the Alps Since the Sixteenth Century*, Cambridge 1989; Norbert Ortmayr, *Späte Heirat, Ursachen und Folgen des alpinen Heiratsmusters*, in: *Zeitgeschichte*, 16 (1988/89), 119–134.

3 Um eine differenzierte Betrachtung der Bilder und Diskurse in verschiedenen klerikalen Schriften geht es Rüdiger Schnell, *Frauendiskurs, Männerdiskurs, Ehediskurs. Textsorten und Geschlechterkonzepte in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Frankfurt a. M./New York 1998.

4 Einen guten Überblick bietet hier der Band von Ute Gerhard Hg., *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, insbes. die Beiträge von Barbara Dölemeyer, *Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts*, in: ebd., 633–658; Ursula Floßmann, *Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs*, in: ebd., 293–324 und Heide Wunder, *Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit*, in: ebd., 27–54.

5 Breit und viel diskutiert wurde in diesem Zusammenhang das Buch von Lawrence Stone, *The Family, Sex and Marriage in England, 1500–1800*, New York 1977. Vgl. dazu auch Niklas Luhmann, *Liebe als Passion. Zur Codierung von Intimität*, Frankfurt a. M. 1982.

Scheidungen und Trennungen markieren schließlich Bruchstellen. Auch hier sind wiederum verschiedene Rechtsräume und unterschiedliche Phasen der Gesetzeslagen sowie konfessionelle Prägungen zentrale Ausgangspunkte für die Untersuchung von Möglichkeiten, Abläufen und Konsequenzen für Frauen und Männer in der Praxis. Das Leben bleibt über die Schlusspunkte einer Ehe – durch Trennung oder Tod – hinaus maßgeblich von den ehelichen Verhältnissen bestimmt. Die Einbeziehung der materiell-ökonomischen Ebene bei der Frage nach Formen der Geschlechterbeziehungen ist daher unverzichtbar. Sie schließt einen Bogen vom Heiratsgut und der Morgengabe am Beginn der Ehe zu nach-ehelichen Unterhaltszahlungen oder Fragen von Fruchtgenuss und Eigentumsrechten.

Diese knappe Einstiegsskizze macht die Bandbreite des Themas deutlich. In Anbetracht dieser Vielzahl konzentriert sich der Forschungsüberblick vor allem auf jene Bereiche, die zur Zeit breiter in Diskussion stehen.⁶ Ein Anspruch auf Vollständigkeit wäre nicht einzulösen.

Eheverträge – Heiratskontrakte⁷

Die Arbeit mit Heiratskontrakten oder Eheverträgen ist am Schnittpunkt von besitzrechtlichen Fragestellungen und einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive zu verorten. Der in diesen Quellen angelegte Zeitrahmen macht sie zusätzlich interessant: Vermögenstransfers zum Zeitpunkt der Eheschließung werden später in Verlassenschaftsabhandlungen wieder aufgegriffen, Regelungen über die Art und Weise der Vermögensverwaltung während der Ehe und schließlich Vorkehrungen für den Fall des einen oder anderen Teils früheren Tod konstituieren in der Regel die Inhalte. Im deutschsprachigen Raum hat dieses Material noch wenig Beachtung gefunden. Mehrere Gründe dürften dazu beitragen: So ist der zivilrechtliche Bereich insgesamt bislang auf vergleichsweise geringes Interesse gestoßen; weiter ist die Quellenlage regional und/oder nach sozialen Gruppierungen – abhängig von spezifischen Rechtskulturen und Vorschriften⁸ – recht unterschiedlich, zum Teil auch dürftig. Schließlich bedarf es einer breiten, das heißt zeit-

6 Der international ausgerichtete Sammelband von Christophe Duhamelle und Jürgen Schlumbohm, der sich zur Zeit als Titel der Reihe „Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte“ in Vorbereitung befindet, greift zahlreiche der hier angesprochenen Aspekte und Themen auf; Christophe Duhamelle u. Jürgen Schlumbohm Hg. in Zusammenarbeit mit Pat Hudson, Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, Göttingen, Druck in Vorbereitung. Die Beiträge gehen auf eine internationale Tagung am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen vom September 2001 zurück, die unter dem Titel „Die sozialen und kulturellen Bedeutungen der Eheschließung: Das europäische Heiratsmuster aus der Mikroperspektive“ stattfand. Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die 9. Herbsttagung des Arbeitskreises „Historische Demographie“ im November 2002 zum Thema „Determinanten und Muster des Heiratsverhaltens“; die Beiträge sollen als HSR-Beiheft erscheinen. Facetten des Ehe-Themas werden auch in einzelnen Beiträgen des in der *L'Homme-Schriften*-Reihe geplanten Tagungsbandes „Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen“, herausgegeben von Ingrid Bauer, Christa Hämmerle und Gabriella Hauch, zur Sprache kommen. Ute Gerhard und Karin Hausen setzen sich darin mit der Marktförmigkeit der Institution „Ehe“ auseinander.

7 Die Terminologie ist zwar juristisch relativ klar definiert, sie ändert sich jedoch im Laufe der Zeit und unterscheidet sich zudem in der Rechtspraxis.

8 Zu klären wären in diesem Zusammenhang verschiedene Traditionen der Verschriftlichung und entsprechender räumlich und zeitlich wie sozial differenzierter Rechtskulturen.

aufwendigen sozio-ökonomischen Kontextualisierung und biografischer Rekonstruktionen, um zu Ergebnissen zu gelangen, die über einen ersten Blick auf transferierte Summen und für regelungsbedürftig erachtete Belange hinausgehen.

Aus dem adelig-fürstlichen Umfeld hat Beatrix Bastl Eheverträge im Rahmen ihrer Studie „Tugend, Liebe, Ehre“ ausgewertet.⁹ Darauf, dass die breitere gesellschaftliche Bedeutung von Eheverträgen gerne übersehen wird¹⁰ sowie auf die Usance mündlicher Absprachen und daraus resultierende Schwierigkeiten für historische Aufarbeitung, verweist Gunda Barth-Scalmani in ihrem Aufsatz zu Salzburger Eheverträgen aus dem 18. Jahrhundert.¹¹ Einen Bogen von Eheversprechen, jüdischen Eheverträgen über Ehe-Erfahrungen zur Verwitwung spannt Claudia Ulbrich in ihrem Buch „Shulamit und Margarete“, indem sie einzelne Situationen in individuelle Lebensverläufe und generationale Beziehungen eingebunden rekonstruiert.¹² Von rechtshistorischer Seite haben sich Wilhelm Brauner und Werner Ogris für Österreich mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Wilhelm Brauner setzt das Ehegüterrecht und das Heiratsgabensystem in Gesetzgebung und Rechtspraxis für die Zeit vor und nach den großen Kodifikationen in Beziehung.¹³ Werner Ogris handelt am Beispiel des Ehepaares Wolfgang Amadeus Mozart und Constanze Weber den rechtlichen Rahmen von Verlöbnis, Heirat und Wittenschaft ab und geht auf den Niederschlag neuer Gesetzesbestimmungen der josephinischen Ära ein – so etwa auch auf das Verlöbnisrecht und den Heiratskontrakt.¹⁴

Kirchliche Endogamieverbote

Kirchlichen Eehindernissen gilt ein breites Forschungsinteresse:¹⁵ der Praxis der Dispensansuchen und -vergabe sowie Strategien der Umgehung zum einen, der ge-

9 Vgl. Beatrix Bastl, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2000, 34ff. Verwiesen sei auch auf die von Martina Schattkowsky organisierte Tagung „Fürstliche und adelige Witwen in der Frühen Neuzeit. Zwischen Fremd- und Selbstbestimmung“ im Juni 2001 in Pöchlitz.

10 Vgl. dazu auch den Aufsatz von Amy Louise Erickson, *Common Law Versus Common Practice: the Use of Marriage Settlements in Early Modern England*, in: *Economic History Review*, 43, 1 (1990), 21–39 sowie dies., *Women and Property in Early Modern England*, London 1995.

11 Vgl. Gunda Barth-Scalmani, *Eighteenth-Century Marriage Contracts: Linking Legal and Gender History*, in: Ann Jacobson Schutte u. Thomas Kuhn Hg., *Time, Space and Women's Lives in Early Modern Europe*, Kirksville, MO 2001, 265–281 (ital.: *Contratti matrimoniali nel XVIII secolo: un'analisi tra la storia del diritto e quella del 'genere'*, in: Silvana Seidel Menchi u.a. Hg., *Tempi e spazi di vita femminile tra medioevo ed età moderna*, Bologna 1999, 525–553.)

12 Vgl. Claudia Ulbrich, *Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts*, Wien/Köln/Weimar 1999.

13 Vgl. Wilhelm Brauner, *Normenautorität und Grundherrschaftliche Vertragspraxis*, in: ders., *Studien II: Entwicklung des Privatrechts*, Frankfurt a. M. u.a. 1994, 109–120; ders., *Rechtseinheit durch elastisches Vertragsrecht. Das Ehegüterrecht der österreichischen Privatrechtskodifikation*, in: Franz Matscher u. Ignaz Seidl-Hohenveldern Hg., *Europa im Aufbruch. Festschrift Franz Schwind*, Wien 1993, 135–146.

14 Vgl. Werner Ogris, *Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit. Verlöbnis, Heirat, Verlassenschaft*, Wien/Köln/Weimar 1999.

15 An dieser Stelle sei auch auf das kontrovers diskutierte Buch von Jack Goody verwiesen, der die Entstehung der kirchlichen Heiratsverbote vor allem mit kirchlichen Bestrebungen der Besitzakkumulation in

schlechtsspezifisch unterschiedlichen Handhabung kanonischer Gründe und Einschätzungen der Paarkonstellationen zum anderen. Diskurse über Inzest entlang divergierender Definitionen sind als ein weiteres wichtiges Diskussionsfeld damit verknüpft.¹⁶ Dieser Endogamie-Komplex hat dem gestiegenen Interesse am Thema „Verwandtschaft“ von Seiten der HistorikerInnen einen wichtigen Impuls zu verdanken¹⁷ und hier vor allem der Erkenntnis, dass Verwandtschaft als alltagsrelevantes Beziehungsgeflecht – und damit als forschungsrelevante Kategorie – nicht, wie vielfach angenommen, seit dem Mittelalter linear an Bedeutung verloren hat, sondern gerade in Zeiten massiver gesellschaftlicher Transformationen unter anderem auch auf dem Heiratsmarkt neue Bedeutung erlangen konnte.¹⁸ Den signifikanten Anstieg von Eheschließungen zwischen Blutsverwandten von der Mitte des 18. Jahrhunderts zur Mitte des 19. Jahrhunderts in dem von ihm untersuchten Ort Neckarhausen erklärt David Sabean in Zusammenhang mit der Realteilung,¹⁹ und zwar in dem Sinn, dass sich Verbände formierten, die den Fluss von Besitz und Ressourcen lenkten.²⁰ Gérard Delille hat das Ansteigen der Zahl von Eheschließungen zwischen Verwandten im 19. Jahrhundert unter anderem als Reaktion auf die Einführung

Verbindung gesetzt hat: Jack Goody, *Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa*, Berlin 1989, insbes. Kap. 4 und 8. Vgl. dazu auch die kritischen Auseinandersetzungen und Bezugnahmen von Jochen Martin, *Zur Anthropologie von Heiratsregeln und Besitzübertragung. 10 Jahre nach den Goody-Thesen*, in: *Historische Anthropologie*, 1 (1993), 149–162 und Michael Mitterauer, *Christentum und Endogamie*, in: ders., *Historisch-Anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen*, Wien/Köln 1990, 41–85.

16 Zu unterscheiden gilt es dabei vor allem zwischen sexuellem Missbrauch einerseits und einvernehmlichen, von beiden Seiten gewünschten Beziehungen, die sich aber mit kirchlich und gesetzlich festgelegten Verboten konfrontiert sahen, andererseits. Vgl. dazu Patrizia Guarnieri, *Inzest als „öffentliches Ärgernis“. Gesetzeslage und Moralvorstellungen im vereinten Italien*, in: *L' Homme Z.F.G.*, 13, 1 (2002), 68–94. Vgl. auch die anderen Beiträge dieses von Karin Hausen und Regina Schulte herausgegebenen Themenheftes von *L' Homme Z.F.G.* unter dem Titel „Liebe der Geschwister“: David Sabean, *Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik*, in: ebd., 7–28; Leonore Davidoff, „Eins sein zu zweit“: *Geschwisterinzest in der englischen Mittelschicht des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts*, in: ebd., 29–49 und Christopher Johnson, *Das „Geschwister Archipel“: Bruder-Schwester-Liebe und Klassenformation im Frankreich des 19. Jahrhunderts*, in: ebd., 50–67; vgl. auch Polly Morris, *Incest or Survival Strategy? Plebeian Marriage Within the Prohibited Degrees in Somerset, 1730–1835*, in: John C. Fout Hg., *Forbidden History. The State, Society, and the Regulation of Sexuality in Modern Europe*, Chicago 1992, 139–169. In Vorbereitung ist ein Tagungsband, den Jutta Eming, Claudia Jarzebowski und Claudia Ulbrich unter dem Titel „Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge“ herausgeben und der voraussichtlich 2003 erscheinen wird.

17 Unter diesem Zeichen stand auch die von Jon Mathieu, David W. Sabean und Simon Teuscher organisierte internationale Tagung „Kinship in Europe: The Long Run (1300–1900)“ am Monte Verità in Ascona im September 2002. Ein Tagungsband ist geplant.

18 Einen Überblick zu Trends in Spanien, Frankreich und Italien gibt Jean-Marie Gouesse, *Marriages de proches parents (XVIe–XXe siècle). Esquisse d'une conjoncture*, in: *Le modèle familial Européen. Normes, déviations, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et l'Università di Roma*, Rom 1986, 31–61. Für Italien vgl. auch Raul Merzario, *Land, Kinship, and Consanguineous Marriage in Italy from the Seventeenth to the Nineteenth Centuries*, in: *Journal of Family History*, 15 (1990), 529–546 sowie seine Mikrostudie zu dem Thema: ders., *Il paese stretto. Strategie matrimoniali nella diocesi di Como (secoli XVI–XVIII)*, Torino 1981.

19 Vgl. David Warren Sabean, *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1998.

20 Vgl. Sabean, *Kinship*, wie Anm. 19, 414.

von Gesetzen, die gleiche Erbanteile für alle Kinder vorsahen, interpretiert.²¹ Er vertritt daneben die These, dass sich ab der Mitte des 17. Jahrhunderts eine spezifische, auf frühchristliche Traditionen zurückgehende, Form des Austausches von Frauen zwischen großen Familienverbänden radikal verändert hat. Dessen Charakteristikum war das Vermeiden von Eheschließungen innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade durch den Rückgriff auf verschwägte Seitenlinien oder den ersten, nicht mehr von den kanonischen Verböten betroffenen, Verwandtschaftsgrad.²²

Mit zunehmender Häufigkeit consanguiner und affiner Ehen ändern sich auch die Konstellationen, die von immer größerer Nähe gekennzeichnet sind: Ehen zwischen Cousine und Cousin ersten Grades, mit der Schwester der ersten Frau oder mit dem Bruder des ersten Mannes, die zuvor selten bis gar nicht vorkamen, nehmen im 19. Jahrhundert deutlich zu. Dasselbe gilt für generationenübergreifende Verbindungen wie Onkel und Nichte sowie für Stiefvater und Stieftochter beziehungsweise Stiefmutter und Stiefsohn. Die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Wahrnehmung solcher Ehevorhaben und die entsprechende Vergabepaxis von Dispensen in diesen Paarkonstellationen hat Edith Saurer unter anderem in ihrem Artikel „Stiefmütter und Stiefsöhne“ ausgearbeitet.²³ Darin wird auch die potenzielle Ergiebigkeit des Materials ersichtlich, wenn es ein breiteres biografisches Rückbinden erlaubt.²⁴ Einen Überblick für die Schweizer Forschungen zum Thema hat jüngst Jon Mathieu in seinem Beitrag „Verwandtschaft als historischer Faktor“ zusammengestellt.²⁵

Obrigkeittliche Heiratsverböte

Obrigkeittliche Heiratsverböte – sei es in der Frühen Neuzeit, sei es im 19. Jahrhundert – hatten vornehmlich die Existenzsicherung der zu gründenden Familie im Visier und definierten sich daher über Besitz oder Einkommen. Untersuchungen dazu konzentrierten sich zeitlich auf das 19. Jahrhundert und räumlich auf Süddeutschland,²⁶ Gebiete der

21 Vgl. Gérard Delille, *Famille et propriété dans le Royaume de Naples (XV^e–XIX^e siècle)*, Rome/Paris 1985, 369f; vgl. auch ders., *Strategie di alleanza e demografia del matrimonio*, in: *Storia del matrimonio*, Roma/Bari 1996, 283–303; ders., *Échanges matrimoniaux entre lignées alternées et système européen de l’alliance. Une première approche*, in: *En substances. Textes pour Françoise Héritier*, Paris 2000, 219–252.

22 Vgl. Delille, *Échanges*, wie Anm. 21.

23 Vgl. Edith Saurer, *Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverböte zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790–1850)*, in: Gerhard, *Frauen*, wie Anm. 4, 345–366.

24 André Burguière klagt beispielsweise über weitgehend stereotypisierte und vordeterminierte Dispensgründe in seinem Material; vgl. André Burguière, „Cher Cousin“: *Les usages matrimoniaux de la parenté proche dans la France du 18^e siècle*, in: *Annales Histoire, Sciences Sociales*, 52, 6 (1997), 1339–1360, 1346f.

25 Vgl. Jon Mathieu, *Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500–1900*, in: *Historische Anthropologie*, 10, 2 (2002), 225–244, 238ff.

26 Vgl. Klaus-Jürgen Matz, *Pauperismus und Bevölkerung. Die gesetzlichen Ehebeschränkungen in den süddeutschen Staaten während des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart 1980.

Habsburgermonarchie und die Schweiz,²⁷ zuletzt auch auf die drei norddeutschen Städte Bremen, Lübeck und Hamburg. Unterschiedliche regional- und kommunalpolitische Interessen in verschiedenen Phasen waren entscheidend für die Art der Aneignung und den Grad der Durchsetzung solcher Restriktionen. Entsprechend unterschiedlich fielen auch die Konsequenzen aus: Einer rigiden Handhabe des so genannten politischen Ehekonsenses stand andernorts eine rein formale Abwicklung gegenüber.²⁸ Diese Erfahrungen und Haltungen mündeten so auch in der Abschaffung des politischen Ehekonsenses im Jahr 1868²⁹ – mit Ausnahme von Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Karin Gröwer, die in ihrer Studie von „wilden Ehen“ ausgeht, kann zeigen, dass es sich dabei vielfach um stabil gedachte und im Prinzip am ‚bürgerlichen‘ Ehemodell orientierte Lebensgemeinschaften handelte, deren Legitimierung eben an finanziellen Hürden scheiterte.³⁰

Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von Ehefrauen

Während die Geschlechtsvormundschaft für ledige Frauen bis zum 18. Jahrhundert in den meisten europäischen Territorien abgeschafft wurde, behaupteten sich eheliche Vormundschaft und „Kriegsvogtschaft“ – Vormundschaft gegenüber verheirateten Frauen in Form eines Rechtsbeistandes vor Gericht und bei Abschluss von Verträgen – in unterschiedlichen Ausprägungen teilweise bis ins 20. Jahrhundert. Auf die theoretische Fundierung und Entwicklung der (ungleichen) ehelichen Gesellschaft gehen zum Beispiel Ursula Vogel mit Betonung des aufklärerischen Diskurses³¹ oder Ursula Floßmann mit Schwerpunkt auf der rechtlichen Entwicklung des österreichischen Eherechts³² ein.

Einen umfassenden Überblick über das Vorkommen und die Entwicklung der Geschlechtsvormundschaft in Europa gibt Ernst Holthöfer.³³ Daneben beschäftigen sich einige Untersuchungen mit verschiedenen Teilrechten oder Kodifikationen und gehen vor

27 Vgl. Anne-Lise Head-König, *Forced Marriages and Forbidden Marriages in Switzerland: State Control of the Formation of Marriages in Catholic and Protestant Cantons in the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, in: *Continuity and Change*, 8 (1993), 441–465.

28 Auf dessen geringe Bedeutung wies bereits Josef Ehmer hin; vgl. Josef Ehmer, *Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus*, Göttingen 1991, 61; vgl. auch Edith Saurer, *Reglementierte Liebe. Staatliche Ehehindernisse in der vormärzlichen Habsburgermonarchie*, in: *Sozialwissenschaftliche Information*, 24 (1995), 245–252.

29 Zu den Debatten in den einzelnen Landtagen vgl. Christa Pelikan, *Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich*, Dissertation Wien 1981, 93–172.

30 Vgl. Karin Gröwer, *Wilde Ehen im 19. Jahrhundert. Die Unterschichten zwischen städtischer Bevölkerungspolitik und polizeilicher Repression*, Hamburg – Bremen – Lübeck, Berlin/Hamburg 1999.

31 Vgl. Ursula Vogel, *Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung*, in: Gerhard, *Frauen*, wie Anm. 4, 265–292.

32 Vgl. Ursula Floßmann, *Geschlechterdifferenz und persönliche Ehwirkungen in historischer Perspektive*, in: dies. u.a. Hg., *Wahnsinnswelber? Weibewahnsinn? Wer braucht Feminismus? Erweiterte Dokumentation des 6. Linzer AbsolventInnen-tages*, Linz 2000, 147–196. Vgl. dazu auch die Tagung „Geschlechterdifferenz im europäischen Recht“ des Forschungsnetzwerks „Geschlechterdifferenz in europäischen Rechtskreisen“ (23. bis 25. Februar 2000) in Frankfurt a. M.

33 Vgl. Ernst Holthöfer, *Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, in: Gerhard, *Frauen*, wie Anm. 4, 390–451.

allern auf das Institut der weiblichen „Rechtswohltaten“ ein. Der leitende Grundgedanke war hierbei der Schutz der Frauen vor Vermögensnachteilen beim Abschluss von Geschäften – mit den tradierten Argumenten der Schwäche und Unfähigkeit von Frauen im wirtschaftlichen Leben. Vor allem die Ehefrau sollte durch Zuziehen eines Rechtsbeistandes eine nachteilige Vertretung auch von Seiten des Ehemannes vermeiden können. Susanne Jenisch stellt die Diskussion über die Geschlechtsvormundschaft im 17. und 18. Jahrhundert mit Schwerpunkt auf dem württembergischen Landrecht dar³⁴, während Susanne Weber-Will den Rechtsdiskurs über Abschaffung oder Beibehaltung der „Kriegsvogtschaft“ für die Vorarbeiten zum preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) 1794 untersuchte.³⁵ David Warren Sabeau behandelt die Zeit vom ALR bis ins 19. Jahrhundert. Argument für eine Abschaffung der Kriegsvogtschaft war stets, dass Frauen die zu ihrem Schutz berufenen Männer ausnutzen und sich der Möglichkeit, von ihnen abgeschlossene Verträge in Zweifel zu ziehen, bedienen würden. In der wirtschaftlichen Praxis hatte die Komplexität der Geschlechtsvormundschaft zu einer großen Zahl von Gerichtsverfahren geführt. Somit kam es schließlich im Lauf des 19. Jahrhunderts zur Abschaffung der „Kriegsvogtschaft“, die für Ehefrauen jedoch eine verstärkte Abhängigkeit von ihrem Ehemann bewirkte, weil damit keineswegs auch eine Aufhebung der ehelichen Vormundschaft mit der ausgedehnten Verwaltungsbefugnis des Mannes über das gemeinsame Vermögen einher ging.³⁶

In den meisten Schweizer Kantonen hielt sich neben der ehelichen Vormundschaft auch jene über ledige Frauen bis ins 19. Jahrhundert. Vielleicht erklärt dies die hohe Dichte an Studien – vor allem für Basel. Gabriela Signori untersuchte anhand von rund 800 „Geschäften“ von Basler Bürgerinnen im 15. Jahrhundert die sozialen Beziehungen zwischen den Vögten und ihren Vogtfrauen und kommt zum Ergebnis, dass schichtspezifische Unterschiede und die soziale Komplexität einer spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft eine Reihe von Handlungsspielräumen für Frauen offen ließen.³⁷ Regina Wecker zeigt anhand der Normenänderungen vom kantonalen Gesetz bis zum Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) 1912, wie sich die Situation für die Ehefrau verschlechterte.³⁸ Für den Kanton Bern mit dem 1815 hinzugekommenen Kantonteil Jura untersuchte Regula Gerber Jenni die Auswirkungen des bernischen Emanzipationsgesetzes von 1847 auf die Lage von Frauen bis zu den gesamtschweizerischen Vereinheitlichungsbestrebungen im Privatrecht nach 1850. Die Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft für alle unver-

34 Vgl. Susanne Jenisch, „Die berüchtigte Materie von der weiblichen Geschlechts-Curatel.“ Die Abschaffung der ‚Geschlechtsvormundschaft‘ in der aufklärerischen Diskussion, in: Ursula Weckel u.a. Hg., Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert, Göttingen 1998, 285–301.

35 Vgl. Susanne Weber-Will, Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohltaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 4, 452–459.

36 Vgl. David Warren Sabeau, Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 4, 460–479.

37 Vgl. Gabriela Signori, Geschlechtsvormundschaft und Gesellschaft. Die Baseler ‚Fertigungen‘ (1450–1500), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 116 (1999), 119–151.

38 Vgl. Regina Wecker, Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt. Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert, in: Rudolf Jaun u. Brigitte Studer Hg., weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, 87–101.

heirateten Frauen 1847 hatte auch Auswirkungen auf die Ehefrauen, indem für einige Geschäftsakte die Beistandspflicht aufgehoben wurde, was in der Praxis jedoch Nachteile für die Ehefrauen mit sich brachte, da es parallel zu einer Zunahme der Formvorschriften kam. Gerade hier hätten Ehefrauen oft einen Beistand für die richtige Ausstellung von Dokumenten gebraucht: Formfehler lieferten den Gerichten Grund zur Abweisung ihrer Klagen.³⁹

Eheliches Güterrecht

Eng verknüpft mit der Frage der ehelichen Vormundschaft für Frauen ist das Ehegüterrecht. Wenn für die Verwaltung des Vermögens – etwa durch Heiratsverträge – keine entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden, kam der gesetzliche Güterstand zur Anwendung. Nun bildeten sich in der Praxis vielfältige Güterrechtsformen, die es in den Gesetzeskodifikationen des 18. und 19. Jahrhundert in den einzelnen Territorien zu vereinheitlichen galt. Dementsprechend liegen die Forschungsschwerpunkte einerseits in der Darstellung einzelner Güterrechtssysteme verschiedener Territorien – meist mit den sozialen Auswirkungen für die betroffenen Frauen und Männer – und andererseits in der Problematik der Kodifizierung, hier meist mit Betonung der rechtlichen Implikationen.

Einem Streifzug zum Thema „Ehe und Vermögen“ durch Europa – vor allem Deutschland, Österreich und Italien – vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert widmete sich die Tagung „Il costo delle nozze“ im Oktober 2002 in Trient.⁴⁰

Für das österreichische Ehegüterrecht hat Wilhelm Brauneder mit seiner Habilitationsschrift ein nach wie vor wesentliches Grundlagenwerk vorgelegt. In detaillierter Aufschlüsselung der einzelnen Güterrechtssysteme handelt er die rechtliche Ausgestaltung der Heiratsgaben wie auch die verschiedenen Formen von Gütergemeinschaften und vertragslosem Güterrecht vom Spätmittelalter bis zum „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ (ABGB) 1811 ab.⁴¹ Innerhalb der breiten Streuung von Partikularrechten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit geben Heide Wunder und Hans-Rudolf Hagemann einen kleinen Einblick anhand von Basler Quellen. Durch die Ehevogtei standen dem Mann Verwaltung und Nutzung des gesamten Ehevermögens zu, lediglich zur Ver-

39 Vgl. Regula Gerber Jenni, Rechtshistorische Aspekte des bernischen Emanzipationsgesetzes von 1847, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 4, 480–493.

40 Tagung „Il Costo delle Nozze. Der Preis des Heiratens. Trasferimenti patrimoniali connessi al matrimonio. Europa XIII–XX secolo“ des Forschungsnetzwerks „Geschlechterdifferenz in europäischen Rechtskreisen“, (3. bis 5. Oktober 2002) in Trient – ein Tagungsband wird 2003 folgen. Am „Istituto Italo-Germanico“, das diese Tagung veranstaltet hat, besteht bereits seit 1996 eine interdisziplinär und international zusammengesetzte Arbeitsgruppe um Silvana Seidel Menchi und Diego Quaglioni, die sich mit kirchlichen Eheprozessen beschäftigt. Zwei Bände dazu sind bereits erschienen, die im Rezensionsteil dieses Heftes besprochen werden: Silvana Seidel Menchi u. Diego Quaglioni Hg., *Coniugi nemici. La separazione in Italia dal XII al XVIII secolo*, Bologna 2000; dies. Hg., *Matrimonio in dubbio. Unioni controverse e nozze clandestine in Italia dal XIV al XVIII secolo*, Bologna 2001. Vgl. auch die Rezensionen in diesem Heft.

41 Vgl. Wilhelm Brauneder, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte des Spätmittelalters und der Neuzeit*, Salzburg/München 1973.

äußerung zugebrachter Liegenschaften der Frau und gemeinschaftlichen liegenden Gutes brauchte er ihre Zustimmung. Die Darstellung von ausgewählten Quellen in all ihren Aspekten zeigt die enge Vernetzung von Eheverordnungen, Geschäftsfähigkeit der Frauen, Ehegüterrecht und Ehegattenerbrecht mit ihren sozialen Implikationen.⁴²

Im Umfeld der Kodifizierungsbestrebungen setzen einige Untersuchungen mit je unterschiedlichen Schwerpunkten an. Wilhelm Brauner bettet die Problematik des Ehegüterrechts in der Habsburgermonarchie des ausgehenden 18. Jahrhunderts in den Gesamtkontext des absolutistisch-zentralistischen Staats mit seinem Streben nach Rechtseinheit, die – nach Wunsch der Verfasser – orts- und zeitlos sein sollte, ein. Auch kommt hier die soziale Herkunft der Kodifikatoren ins Bild, wenn es um Präferenzen in der Ausgestaltung geht.⁴³ An den Beratungen zur Kodifikation des „deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches“ (BGB) am Ende des 19. Jahrhunderts zeigt Stephan Buchholz die Erfolglosigkeit der Forderungen des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, der eine reine Gütertrennung forderte, aber kaum Gehör fand.⁴⁴

Ehescheidung

Die schon im kanonischen Recht verankerte Möglichkeit einer „Separatio a thoro et mensa“ – übersetzt mit Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett – hob zwar den gemeinsamen Wohnort der Ehegatten auf, jedoch nicht das Band der Ehe.⁴⁵ Das Verständnis der Ehe als Sakrament brachte für Katholiken die Unauflöslichkeit mit sich und ermöglichte eine Wiederverheiratung erst nach dem Tod eines der Ehegatten. Als Martin Luther der Ehe den Sakramentcharakter absprach, stand einer möglichen Auflösbarkeit von protestantischen Ehen grundsätzlich – wenn auch nicht ohne schwerwiegende Gründe bewilligt – nichts mehr im Wege und so entwickelte die Gesetzgebung für protestantische Territorien beziehungsweise Untertanen in bestimmten Fällen (vor allem Ehebruch) die Möglichkeit der Trennung einer Ehe „dem Bande nach“.

Dirk Blasius gibt mit seinem Werk über die Ehescheidung in Deutschland einen guten Vergleich der Entwicklung sowohl protestantischer Gebiete wie Preußen als auch katholischer wie etwa dem Rheinland. Dabei verbindet er die Rechtsentwicklung mit den sozialgeschichtlichen Dimensionen der Scheidungsfrage beginnend mit dem ALR 1794 bis

42 Vgl. Hans-Rudolf Hagemann u. Heide Wunder, Heiraten und Erben: Das Basler Ehegüterrecht und Ehegattenerbrecht, in: Heide Wunder Hg., Eine Stadt der Frauen: Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13. bis 17. Jahrhundert), Basel 1995, 150–166.

43 Vgl. Brauner, Normenautorität, wie Anm. 13.

44 Vgl. Stephan Buchholz, Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Frauen: zur Kritik des Ehegüterrechts, in: Gerhard, Frauen, wie Anm. 4, 670–682. Vgl. eine ähnliche Untersuchung für Österreich: Waltraud Heindl, Frau und Bürgerliches Recht. Bemerkungen zu den Reformvorschlägen österreichischer Frauenvereine vor dem Ersten Weltkrieg, in: Isabella Ackerl u.a. Hg., Politik und Gesellschaft im alten und neuen Österreich. Festschrift für Rudolf Neck zum 60. Geburtstag, 1, Wien 1981, 133–149.

45 Die Begriffe Scheidung und Trennung unterliegen einem zeitlichen und örtlichen Bedeutungswandel. Hier wird durch die Zusätze „... von Tisch und Bett“ beziehungsweise „... dem Bande nach“ die Aussage verdeutlicht.

zur Zeit des Nationalsozialismus.⁴⁶ In weiteren Artikeln geht er gezielter auf die Frage des Scheidungsrechtes und der Scheidungswirklichkeit für Frauen ein.⁴⁷

Eine solche Verknüpfung von Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte findet in der Ehescheidungsproblematik in der historischen Disziplin zunehmend statt – wenn auch nicht immer: Rainer Beck zum Beispiel, der 1992 in einer ausführlichen Studie das Thema Scheidung im 17. und 18. Jahrhundert aufrollt, streift die rechtlichen Hintergründe kaum, stellt jedoch die von den betroffenen Personen angeführten Argumente, Hintergründe und Motive von Gewalt, Arbeit, Essen, Ehebett und Liebe in sehr gelungener Weise in einen möglichen Zusammenhang mit Werthaltungen und Idealen der ländlichen Bevölkerung.⁴⁸ Demgegenüber bettet Barbara Egger in ihrer Diplomarbeit Scheidungsgründe und das Heiratsverhalten im Erzstift Salzburg in eine breite Abhandlung über die Entwicklung des Ehescheidungsrechts bis ins 18. Jahrhundert ein und versucht, die Situation für die betroffenen Frauen nach der Trennung von Tisch und Bett weiterzuverfolgen.⁴⁹ Eine äquivalente Arbeit schreibt Ute Terzer im Moment für das Hochstift Brixen.⁵⁰ Diesen Studien in katholischen Territorien stellt Stephan Buchholz ein Beispiel aus dem protestantischen Ansbach zur Seite. Aus einem Einzelfall einer Bürgerstochter des 17. Jahrhunderts entwickelt er Möglichkeiten und Auswirkungen einer Ehescheidung „dem Bande nach“.⁵¹ Susanna Burghartz setzt die Scheidungsgründe vor dem Ehegericht des frühneuzeitlichen Basel in enge Verbindung mit der Neubewertung der menschlichen Natur durch die reformierte Ehelehre.⁵² Ehescheidungen in der Schweiz um 1900 untersuchte Caroline Arni.⁵³ Mit dem revolutionären Scheidungsrecht, das in den linksrheinischen Territorien im Zuge der Französischen Revolution bis zur Einführung des „Code Civil“ 1804 galt, beschreibt Elmar Wadle einen räumlich und zeitlich kleinen Ausschnitt. Da die Ehe als bürgerlicher Vertrag verstanden wurde, erfolgte die Ehescheidung nach wiederholten Versöhnungsversuchen durch eine Versammlung von Verwandten oder Freunden konsequenterweise nur vor einem Beamten, der den ein- oder beiderseitigen Wunsch nach Aufhebung der Ehe in einer Urkunde vermerkte.⁵⁴

46 Vgl. Dirk Blasius, *Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1992.

47 Vgl. Dirk Blasius, *Die Last der Ehe. Zur Sozialgeschichte der Frau im Vormärz*, in: *Neuere Frauengeschichte*, hg. von der Fakultät für Deutsche Geschichte, Forschungszentrum für Geschichte der Universität Tel Aviv, Gerlingen 1992, 1–19; ders., *Reform gegen die Frau: Das preußische Scheidungsrecht im frühen 19. Jahrhundert*, in: Gerhard, *Frauen*, wie Anm. 4, 659–669.

48 Vgl. Rainer Beck, *Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime*, in: Richard van Dülmen Hg., *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a. M. 1992, 137–212.

49 Vgl. Barbara Egger, *„Bis daß der Tod euch scheidet ...“ Die katholische Ehescheidungsvariante der Trennung von Tisch und Bett im Spiegel von Salzburger Ehegerichtsakten 1770–1817*, Diplomarbeit, Salzburg 1994. Vgl. Stephan Buchholz, *Ehescheidungsrecht im späten 17. Jahrhundert: Marie Elisabeth Stoffelin und der Husar*, in: Gerhard, *Frauen*, wie Anm. 4, 105–114.

50 Vgl. Ute Terzer, *Trennung von Tisch und Bett in Tirol von 1750 bis 1800*, Diplomarbeit, Innsbruck.

51 Vgl. Buchholz, *Ehescheidungsrecht*, wie Anm. 49, 105–114.

52 Vgl. Susanna Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit*, Paderborn 1999, 195–233.

53 Vgl. Caroline Arni, *Ehe, Paare. Krisen der Geschlechterbeziehung um 1900*, Dissertation, Bern 2002.

54 Vgl. Elmar Wadle, *Ehescheidung vor dem Standesbeamten. Das revolutionäre Scheidungsrecht und seine Praxis in Saarbrücken*, in: Wolfgang Haubrichs u.a. Hg., *Zwischen Saar und Mosel. Festschrift für*

Wenn sich also Georg May in seinem Artikel über die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Erzdiözese Mainz im 18. Jahrhundert auf die Fahnen heftet, er wäre einer der wenigen, der die Überführung der rechtlichen Einrichtung der Ehetrennung von Tisch und Bett in die Lebenswirklichkeit⁵⁵ darstellen würde, dann bezieht er sich wohl auf die rechtshistorische Forschung. Diese konzentrierte sich in der Tat lange Zeit vor allem auf die Entwicklung des Eherechts und seiner einzelnen Bestimmungen.⁵⁶ Aber auch innerhalb der juristischen Forschung geht das Interesse zunehmend in Richtung einer Einbeziehung der Rechtswirklichkeit. Christof Horn analysiert zum Beispiel die Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts in Ehescheidungssachen 1900 bis 1905 im Hinblick darauf, wie sich die gesetzlichen Veränderungen durch die Einführung des BGB auf die Rechtssprechung des Reichsgerichts auswirkten. Dazu erhebt er unter anderem zu jeder Gruppe von Ehescheidungsgründen die soziale Herkunft der betroffenen Personen.⁵⁷

Ein Schwerpunkt liegt also zum einen auf den Motiven für eine Ehescheidung, die auf die dahinterliegende soziale Wirklichkeit von Ehen in der Neuzeit befragt werden, während sich andererseits die rechtshistorische Herangehensweise mehr am Zusammenhang zwischen Ehescheidungsrecht und gesellschaftlichem sowie juristischem Diskurs orientiert.

Witwen⁵⁸ – Witwer

Heiratskontrakte und Eheverträge enthalten vielfach Regelungen im Fall der Witwen- und Witwerschaft. Qualitativ auswertbare Quellen bestimmen auch die aktuelle Auseinandersetzung mit dieser Lebensphase, nachdem sich zuvor historisch-demographische Unter-

Hans-Walter Herrmann zum 65. Geburtstag, Saarbrücken 1995, 291–302. Zwar ist die verwendete Quellenbasis aus Saarbrücken sehr dünn, gibt aber doch einen Eindruck von einer noch kaum ins Bild geratenen säkularisierten Rechtspraxis der Ehescheidung.

55 Vgl. Georg May, Die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Erzdiözese Mainz während des 18. Jahrhunderts nach den Protokollen des Generalvikariats, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonische Abteilung, 115 (1998), 470–549, 472. Er bringt zwar eine ausführliche Auflistung aller Scheidungsgründe, auch einen Ausblick auf die ‚Zeit nach der Scheidung von Tisch und Bett‘, jedoch vermeidet er es, die Ergebnisse in einen Kontext einzubetten, so dass sie lose nebeneinander stehen. Auch schwingt eine bedenkliche Identifikation mit der Institution des Generalvikariats Mainz mit.

56 Vgl. zum Beispiel Martin Peter Schauer, Das Recht der Ehescheidung im 19. und 20. Jahrhundert. Vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip, Diplomarbeit, Linz 1998. Im Mittelpunkt stehen die möglichen rechtlichen Scheidungsgründe, deren Entwicklung er vom Naturrecht bis zu den Neuerungen der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts nachzeichnet. Eingebunden ist die Arbeit in den jeweiligen juristischen Diskurs, ein Seitenblick wird auf die Petition des „Bundes österreichischer Frauenvereine“ 1905 im Rahmen der großen Reform des ABGB geworfen. Jedoch findet weder die Judikatur – etwa in Form von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs – Beachtung, noch klingt die Frage nach den sozialen Auswirkungen und Hintergründen des Verschuldens- oder Zerrüttungsprinzips an.

57 Vgl. Christof Horn, Die Rechtssprechung des Reichsgerichts in Ehescheidungssachen der Jahre 1900 bis 1905, Frankfurt a. M. 1997.

58 Vgl. auch die kommentierte Bibliographie von Ida Blom, The History of Widowhood: A Bibliographical Overview, in: Journal of Family History, 16, 2 (1991), 191–210.

suchungen in erster Linie auf Wiederverheiratursraten von Frauen und Männern in Abhängigkeit von Variablen wie Alter, Anzahl der Kinder oder Verfügbarkeit von potenziellen PartnerInnen von Ort konzentriert haben. Dabei haben sich markante geschlechtsspezifische Unterschiede in Hinblick auf Häufigkeit und Zeitpunkt von Wiederverheiratur gezeigt. Doch führten solche Betrachtungsweisen nicht selten zu schematischen Perspektiven auf die Situation der Witwen – Witwer sind bislang außerhalb von statistischen Auswertungen kaum in den Blick genommen worden.⁵⁹ Zur Revision mechanistischer Vorstellungen regt etwa der Aufsatz von Barbara J. Todd an, der die Frage der Wiederverheiratur als komplexe Entscheidung verstanden wissen will, die aus sorgfältigem Abwägen und dem Zusammenspiel von Gelegenheit, Notwendigkeit und Präferenz resultiert.⁶⁰

Breitere Aufmerksamkeit galt und gilt auch Witwen im Kontext von Haushalt und Familie;⁶¹ Witwen werden immer wieder auch gemeinsam mit ledigen Frauen thematisiert.⁶² Zu berücksichtigen sind dabei jeweils spezifische Situationen in den verschiedenen Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsbereichen: bäuerliche Witwen, Witwen im Handwerk⁶³ und in der Hausindustrie, Lohnarbeiterinnen oder unternehmerische Witwen.

Gegen stereotype Bilder der alten und primär zu versorgenden Witwe wendet sich Sylvia Hahn aus der Perspektive des 19. Jahrhunderts.⁶⁴ Die Bedeutung der Versorgungsfrage dürfte sich für frühneuzeitliche Gesellschaften anders gestellt haben. Erste Witwenkassen wurden bereits Mitte des 18. Jahrhunderts gegründet, doch war ihnen aufgrund unzureichender versicherungsmathematischer Grundlagen zumeist keine allzu lange Existenz beschieden. Auf die paradoxe Situation, dass nur Ehemänner in eine sol-

59 Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht der von Sandra Cavallo und Lyndan Warner herausgegebene Band. Die vorzügliche Einleitung der beiden Herausgeberinnen steckt aktuelle Positionen und Desiderate ab. Sandra Cavallo u. Lyndan Warner Hg., *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*, Halow 1999.

60 Vgl. Barbara J. Todd, *Demographic Determinism and Female Agency: the Remarrying Widow Reconsidered ... Again*, in: *Continuity and Change*, 9 (1994), 421–450, 422 und 426ff.

61 Vgl. zum Beispiel Antoinette Fauve-Chamoux, *Widows and Their Living Arrangements in Preindustrial France*, in: *The History of Family*, 7 (2002), 101–116. Dieses Heft der Vierteljahresschrift „The History of the Family“ ist insgesamt dem Schwerpunktthema „Witwen“ gewidmet.

62 Vgl. Richard Wall, *Woman Alone in English Society*, in: *Annales de Démographie historique* 1981, 303–317; Maura Palazzi, *Female Solitude and Patrilineage: Unmarried Women and Widows During the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, in: *Journal of Family History*, 15 (1990), 443–459; dies., *Solitudini femminili e patrilineaggio. Nubili e vedove fra Sette e Ottocento*, in: Marzio Barbagli u. David Kertzer Hg., *Storia della famiglia italiana 1750–1950*, Bologna 1992, 129–158; Olwen Hufton, *Women without Men. Widows and Spinsters in Britain and France in the Eighteenth Century*, in: Jan Bremmer u. Lourens van den Bosch Hg., *Between Poverty and the Pyre. Moments in the History of Widowhood*, London/New York 1995, 122–151. Dies verdeckt jedoch den Umstand, dass sich diese beiden Frauengruppen – trotzdem sie im Alltag mit ähnlichen Problemlagen konfrontiert waren – hinsichtlich ihrer rechtlichen Position doch stark voneinander unterschieden haben.

63 Vgl. dazu anhand von ausgewählten Handwerken der Stadt Augsburg ein sehr ins Detail gehendes Witwenkapitel bei Christine Werkstetter, *Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert*, Augsburg 2001, Kap. II, 2.

64 Vgl. Silvia Hahn, *Frauen im Alter – alte Frauen?*, in: Josef Ehmer u. Peter Gutschner Hg., *Das Alter im Spiel der Generationen*, Wien/Kön/Weimar 2000, 157–189.

che Kasse einzahlen durften, macht Eve Rosenhaft in einem Beitrag aufmerksam.⁶⁵ Dass Schenkungen Kreditbeziehungen mit Versorgungsfunktion gerade auch für Witwen begründen können, hat Angiolina Arru in minutiöser Rekonstruktion entdeckt.⁶⁶

Bernhard Jussen rollt theologisch-moralische Diskurse und alltägliche Sinnproduktionen über das „rechte“ Benehmen der Witwe von der christlichen Tradition her auf.⁶⁷ Welche konkreten Schwierigkeiten sich aus solcherlei Fragen der Witwenlehre – etwa im Fall von nahehelichen Schwangerschaften – ergeben konnten, hat Claudia Ulbrich anhand biografischer Wechselfälle aufgezeigt.⁶⁸ Die verschiedenen Rechtsräume konstituieren in Hinblick auf die weiteren Perspektiven von Witwen ebenso wie konfessionelle Kontexte eine wichtige Grundlage.⁶⁹ Darunter fällt etwa auch die ablehnende Haltung der katholischen Kirche im Unterschied zur protestantischen gegenüber Wiederverheiratung von Witwen.⁷⁰

Zuletzt erschienen ist die Studie von Scarlett Beauvalet-Boutouyrie über Witwen in der Frühen Neuzeit.⁷¹ Die Autorin zeichnet darin literarische und andere Bilder sowie Stereotype – die „gefährliche“ und die „fromme“ Witwe – nach, beleuchtet die demographische und rechtliche Situation, um dann im dritten und letzten Abschnitt zu Strategien von Witwen überzugehen. Dabei thematisiert sie zunächst Heiratsverträge und Mitgift, dann Möglichkeitsräume – als Vormund der Kinder oder aber im Kontext von Unternehmen und Arbeit – sowie schließlich Institutionen der Unterstützung und deckt damit insgesamt ein breites Spektrum ab. Das ebenfalls vor kurzem erschienene Buch von Ursula Machtemes „Zwischen Trauer und Pathos“ ist zeitlich im 19. Jahrhundert angesiedelt. Im Zentrum stehen Witwen von – zum Teil berühmten – Gelehrten und bürgerlichen Honoratioren. Die Autorin spürt deren Trauerarbeit nach, die vornehmlich auf die Betreuung der Nachlässe der Verstorbenen ausgerichtet ist. Diese werden – bisweilen eifersüchtig – gehütet, geordnet oder auch ediert.

65 Vgl. Eve Rosenhaft, „... mich als eine Extraordinarium“. Die Witwe als widerstrebendes Subjekt in der Frühgeschichte der Lebensversicherung, in: Udo Arnold u.a. Hg., *Situationen einer Hochschulaufbahn. Festschrift für Annette Kuhn zum 65. Geburtstag*, Dortmund 1999, 292–309. Zu Witwenkassen im Handwerk vgl. Annemarie Steidl, „Trost für die Zukunft der Zurückgelassenen ...“. Witwenpensionen im Wiener Handwerk im 18. und 19. Jahrhundert, in: Josef Ehmer u. Peter Gutschner Hg., *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge*, Wien/Köln/Weimar 2000, 320–347.

66 Vgl. Angiolina Arru, „Schenken heißt nicht verlieren“. Kredite, Schenkungen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert, in: *L'Homme Z.F.G.*, 9, 2 (1998), 232–251.

67 Vgl. Bernhard Jussen, *Der Name der Witwe. Erkundungen zur Semantik der mittelalterlichen Bußkultur*, Göttingen 2000.

68 Vgl. Ulbrich, Shulamit, wie Anm. 12, 82ff, 220ff.

69 Im Sammelband von Bremmer/van den Bosch, *Poverty*, wie Anm. 62, gehen einzelne Beiträge auf den Witwenstatus in unterschiedlichen Religionen ein – bekanntestes Beispiel: die indische Witwenverbrennung. Dazu sind die Bände von Jörg Fisch, *Tödliche Rituale. Die indische Witwenverbrennung und andere Formen der Totenfolge*. Frankfurt a. M. 1998 und Catherine Weinberger-Thomas, *Cendres d'immortalité. La crémation des veuves en Inde*, Paris 1996 zu nennen.

70 Vgl. Otwen Hufton, *Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500–1800*, Frankfurt a. M. 1998, Kap. 6: Witwenstand.

71 Vgl. Scarlett Beauvalet-Boutouyrie, *Être veuve sous l'Ancien Régime*, Paris 2001.

Das Herauslösen des Ehepaares aus dem Familienverband und mehr noch der getrennte Blick auf Männer und Frauen sowie auf die Interaktionen zwischen den Geschlechtern entlang neuralgischer Punkte des Lebensverlaufs – wie Heirat, Trennung, Verwitwung – hat nicht nur das Wissen über die genannten Abläufe selbst vermehrt, sondern auch für eine Reihe von Themenkomplexen im näheren Umfeld Anregungen und Resultate gebracht. Ein besonders virulentes Forschungsfeld dürfte nach wie Frauen und Besitz konstituieren, wobei Fragestellungen aktualisiert wurden und sich weitere Differenzierungen im Verhältnis zwischen Recht und Praxis als notwendig erwiesen haben.⁷² Damit einher geht auch in anderen der hier skizzierten Bereiche eine Dynamisierung unter geschlechtergeschichtlicher Perspektive: Manche für substanziell gehaltenen geschlechtsspezifischen Unterschiede haben sich im Blick auf die im Aktenmaterial dokumentierte Praxis relativiert. Gleichzeitig weitet sich das Interesse an den Beziehungen zwischen den Geschlechtern aus: So richtet sich das Augenmerk auch auf unterhaltspflichtige oder in Kreditbeziehungen eingebundene Männer oder auch Witwer. Die verstärkte Einbeziehung juristischer Aspekte, der Austausch und Annäherungen zwischen (Teil-)Disziplinen der Geschichte und der Rechtsgeschichte führten insgesamt zu einer Differenzierung der Ergebnisse und zu einer Erweiterung des Blickwinkels.

72 Vgl. Ida Fazio, *Le ricchezze delle donne: Verso una ri-problematizzazione*, in: *Quaderni Storici*, 101 (1999), 539–550. Sie geht darin auf zwei im thematischen Kontext ebenfalls interessante Bände ein: Giulia Calvi u. Isabel Chabot Hg., *Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX)*, Torino 1998 und das Themenheft „Femmes, dots et patrimoines“ der Zeitschrift *Clio. Histoire, Femmes et Sociétés*, 7 (1998).